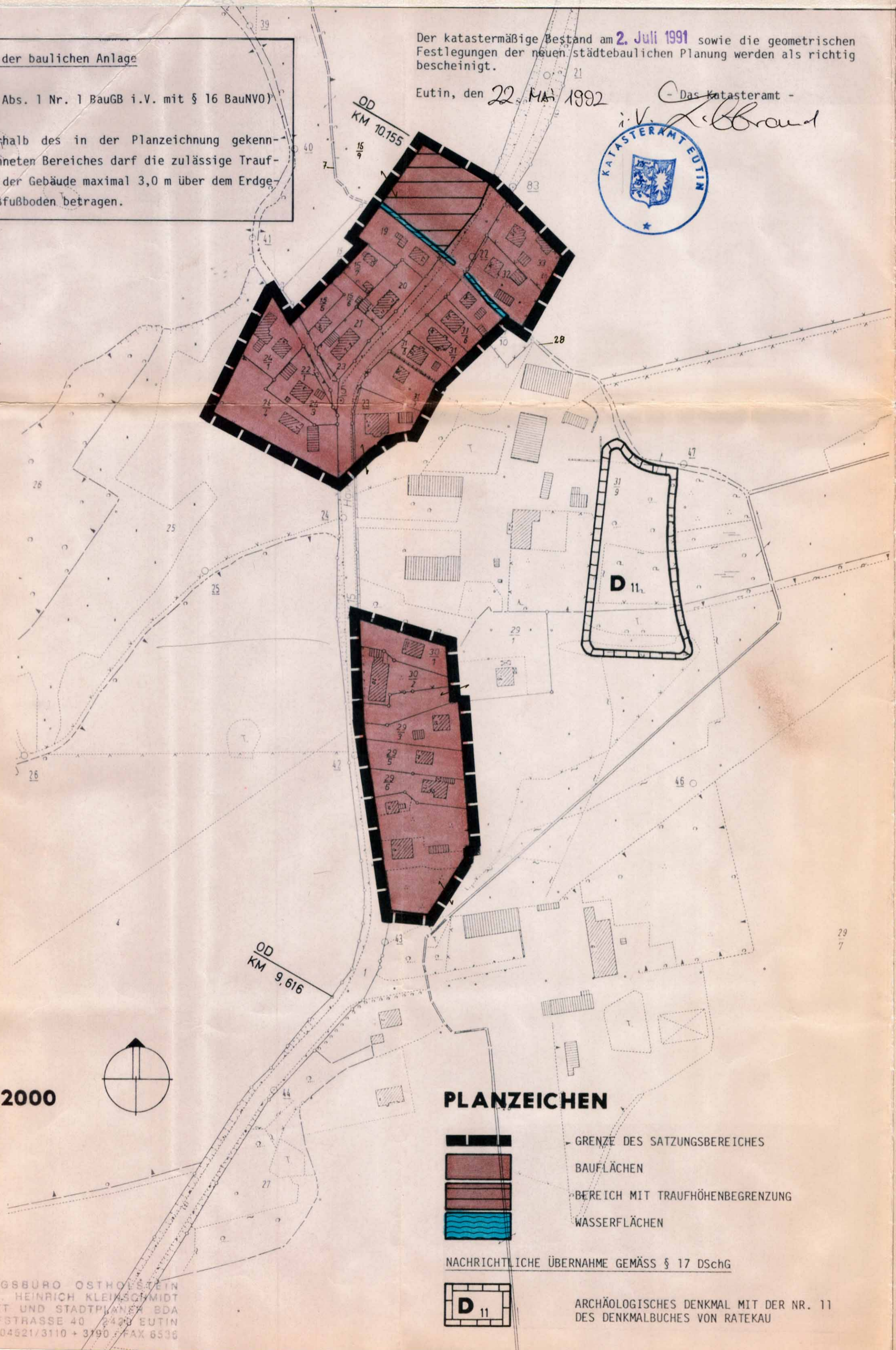


Höhe der baulichen Anlage
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO)
 Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches darf die zulässige Traufhöhe der Gebäude maximal 3,0 m über dem Erdschoßfußboden betragen.

Der katastermäßige Bestand am **2. Juli 1991** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den **22. Mai 1992**

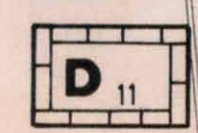
- Das Katasteramt -
L. Libbraud



PLANZEICHEN

- GRENZE DES SATZUNGSBEREICHES
- BAUFLÄCHEN
- BEREICH MIT TRAUFHÖHENBEGRENZUNG
- WASSERFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEMÄSS § 17 DSchG



ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT DER NR. 11 DES DENKMALBUCHES VON RATEKAU

PLANUNGSBURO OSTHOLSTEIN
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT
 ARCHITEKT UND STADTPLANER, BDA
 BAHNHOFSTRASSE 40 2420 EUTIN
 TELEFON 04521/3110 + 3190 FAX 6536

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 02.04.1990 (GVBl. Schl.-H. S. 159), * zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVBl. Schl.-H. S. 640), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.03.91 folgende Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abrundungssatzung), bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:
 Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB hat am 13.05.91 die Bürgerbeiratsversammlung der Gemeinde Ratekau Gelegenheit, Bedenken und Anregungen vorzutragen.
 * Geändert Ratekau, den 03.12.92 (Stabß)



Ratekau, den 01.06.92



Der Satzungsentwurf hat in der Zeit vom 08.04.91 bis einschließlich 07.05.91 während folgender Zeiten der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.03.91 in der Gesamtausgabe der Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom Lübecker bis zur Nachr. durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ratekau, den 01.06.92



Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 28.03.91 der Satzungsentwurf zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Ratekau, den 01.06.92



Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 19.06.91 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Ratekau, den 01.06.92



Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BauGB ist die Satzung dem Landrat des Kreises Ostholstein am 01.06.92 angezeigt worden.

Ratekau, den 01.06.92



Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Ratekau, den 10.12.92



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 13.12.92 ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mangel der Abwägung und die Rechtsfolgen sowie auf die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Ratekau, den 14.12.92



**SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU
 ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG
 BEBAUTEN ORTSTEILE UND ABRUNDUNG DER
 GEBIETE**

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 27.08.92 (ABRUNDUNGSSATZUNG)
 Az.: 61-1-1-35 § 34 (1) 38 HÄVEN

Der Landrat
 des Kreises Ostholstein
 - Kreisplanungsamt -
 Im Auftrage: *Julius*